



Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

- 1.) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
- 2.) Auskünfte nach Maßgabe dieser Regelungen dürfen auch den Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tag der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
- 3.) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur nach deren **Einwilligung** erteilen. Die Auskunft darf nur Angaben über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
- 4.) Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Die Übermittlung von Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor **schriftlich eingewilligt** haben.

Widerspruchsmöglichkeiten, Einwilligungserfordernis

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch muss spätestens drei Monate vor dem Ereignis, im Fall 1.) spätestens sechs Monate vor der Wahl eingehen.

Beim Volksbegehren sollte der Widerspruch bis zum Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung und bei Volksentscheiden sowie bei Bürgerentscheiden bis zum Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages eingehen.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage werden nur erteilt, wenn die betroffenen Personen zuvor schriftlich ihre Einwilligung dazu erklärt haben. Die Einwilligung kann sich auch auf einzelne Auskünfte, z. B. Alters- und/oder Ehejubiläen beschränken. **Ohne diese ausdrückliche Erklärung werden Daten zu Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage nicht übermittelt.**

Der Widerspruch und/oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid, Bürgeramt, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid.

Lüdenscheid, 23.11.2010

Der Bürgermeister
Dzewas